

Promotionsordnung

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 09.07.1984

genehmigt durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 11.10.1984

(veröffentlicht im Amtsblatt am 30.11.1984)

mit den eingearbeiteten Änderungen genehmigt durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 14.08.1985

mit den eingearbeiteten Änderungen genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 02.10.1991

(veröffentlicht im Amtsblatt am 15.11.1991)

mit der eingearbeiteten Änderung genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 28.06.1999

(veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 04.10.1999)

zuletzt geändert mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 16/April 2001

Präambel

Alle in der Promotionsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

A. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 1

Zweck der Promotion

(1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität verleiht den Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Sie wird durch eine Dissertation und die Disputation erbracht. Liegt ein berufsqualifizierendes wissenschaftliches Abschlußexamen nicht vor, tritt an die Stelle der Disputation eine mündliche Prüfung (Rigorosum) im Promotionsfach und in zwei Hauptfächern.

§ 2

Promotionsfächer des Fachbereichs

Promotionsfächer des Fachbereichs sind: Europäische Ethnologie, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Völkerkunde. Die beiden Nebenfächer sollen in einem berufsperspektivisch oder wissenschaftlich sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen.

§ 3

Promotionsausschuß

Zur Organisation von Promotionsverfahren richtet der Fachbereich einen Promotionsausschuß ein. Ihm gehören der Dekan, vier Professoren, ein Student, zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Sonstiger Mitarbeiter an. Die Professoren sollen verschiedenen Fachgebieten angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer von zwei Jahren, die

Vertreter der Studenten für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Aufgaben des Promotionsausschusses können vom Fachbereichsrat dem Fachbereichsausschuß für Forschungsangelegenheiten übertragen werden. Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses und führt als solcher die Geschäfte.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel

- der Nachweis eines durch ein berufsqualifizierendes Examen abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Promotionsfach, in Ausnahmefällen auch in einem anderen Fach,
- der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse (s. Anlage) und
- die Vorlage einer Dissertation zu einem Thema, für das der Fachbereich zuständig ist.

(2) Gleichwertige Abschlußprüfungen an einer ausländischen Hochschule können vom Promotionsausschuß anerkannt werden. Äquivalenzvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Promotionsausschuß kann zur Promotion ohne den Nachweis eines berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschlußexamens ausnahmsweise zulassen, wenn ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium im Promotionsfach und in zwei Nebenfächern nachgewiesen wird und wenn

- a) der Bewerber ein Fach als Promotionsfach studiert hat, für das es keine andere Abschlußprüfung als die Promotion gibt oder für das eine andere Abschlußprüfung als die Promotion überregional nicht üblich ist oder
- b) der Bewerber über einen nichtwissenschaftlichen Berufsabschluß und berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.

(4) Der Bewerber wird durch schriftlichen Bescheid zur Promotion zugelassen. Die Zulassung kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Sie darf nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 5

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist in der Regel der Nachweis eines durch ein berufsqualifizierendes Examen abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulstudiums in einem der Promotionsfächer des Fachbereichs, in Ausnahmefällen auch in einem anderen Promotionsfach. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß. Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist in der Regel unter Benennung eines gewünschten Betreuers an den Dekan zu richten. Die Annahme als Doktorand kann vom Promotionsausschuß nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zulässig, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden;
- b) kein Betreuer der Arbeit gefunden werden kann;
- c) der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

(2) Gleichwertige Abschlußprüfungen an einer ausländischen Hochschule können vom Promotionsausschuß anerkannt werden. Äquivalenzvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Promotionsausschuß gewährleistet durch die Annahme als Doktorand die spätere Begutachtung der Arbeit. Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht betreut worden sind, können beim Promotionsausschuß die Zulassung unter Einreichung einer Dissertation beantragen. Auch für diesen Fall kann die Zulassung nicht abgelehnt werden, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die für die Zulassung zur Promotion geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(4) Als Doktorand kann ohne den Nachweis eines berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschlußexamens angenommen werden, wer ein ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium im Promotionsfach und in zwei Nebenfächern nachweist und

- a) ein Fach als Promotionsfach studiert hat, für das es keine andere Abschlußprüfung als die Promotion gibt oder für das eine andere Abschlußprüfung als die Promotion überregional nicht üblich ist oder
- b) über einen nichtwissenschaftlichen Berufsabschluß und berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr verfügt, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.

(5) Der Bewerber wird durch schriftlichen Bescheid als Doktorand angenommen.

§ 6

Anforderungen an die Dissertation

(1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefert. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein.

(2) Die Dissertation kann als Einzelarbeit oder als Ergebnis gemeinschaftlicher Forschungsarbeit vorgelegt werden. Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

(3) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht sein.

(6) Werden wesentliche Ergebnisse der Dissertation nach Einleitung des Promotionsverfahrens von anderer Seite veröffentlicht, so darf daraus keine schlechtere Beurteilung der Dissertation begründet werden.

§ 7

Einleitung und Ablauf der Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist mit den erforderlichen Unterlagen an den Dekan zu richten. Der Promotionsausschuß leitet das Verfahren unverzüglich ein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die dem Promotionsgesuch beizufügenden Unterlagen sind:

- a) die Dissertation in drei Exemplaren; sie muß gebunden und mit einem Titelblatt versehen sein (vgl. Anlage);

- b) eine eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst unter Verwendung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat, sowie daß er diese in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule eingereicht hat;
- c) ein ausführlicher Lebenslauf mit allen wesentlichen Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Tätigkeit;
- d) die Nachweise über Schulbesuch, Studium und Abschlußexamen sowie über die erforderlichen Sprachkenntnisse (s. Anlage);
- e) der Nachweis über die gezahlte Promotionsgebühr;
- f) für den Fall einer mündlichen Prüfung die Angabe der Prüfungsfächer.

(3) Der Promotionsausschuß bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission, von der die Promotionsleistungen bewertet werden. Sie besteht aus drei Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind. Anstelle eines Professors kann ein Privatdozent oder ein promovierter Hochschulassistent der Prüfungskommission angehören, soweit er gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG selbständig Lehrveranstaltungen abhält. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission erstatten über die Dissertation je ein schriftliches Gutachten, das einen Bewertungsvorschlag enthalten muß. Einer der Gutachter muß Professor sein. Ist die Arbeit betreut worden, soll der Betreuer einer der Gutachter sein. Ist die Arbeit nicht betreut worden, kann der Doktorand einen der Gutachter vorschlagen. Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission muß für das Fach zuständig sein, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde.

(4) Findet eine mündliche Prüfung anstelle der Disputation statt, so gehören der Prüfungskommission vier Professoren an. In diesem Fall vertreten zwei der Mitglieder der Prüfungskommission je ein Nebenfach. Sind die beiden oder eines der Nebenfächer am Fachbereich nicht vertreten, so müssen Vertreter der Nebenfächer nicht Mitglied oder Angehörige des Fachbereichs sein.

(5) In Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Professor oder ein Professor aus einem anderen Fachbereich der Philipps-Universität der Prüfungskommission angehören. Über die Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(6) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach der Übergabe der Dissertation an die Gutachter dem Dekan vorgelegt werden. Nach Eingang aller Gutachten liegen diese zusammen mit der Dissertation 14 Tage zur Einsicht für die Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten des Fachbereichs sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Jeder Professor des Fachbereichs kann innerhalb von vier weiteren Wochen ein Zusatzgutachten beifügen, wenn er dies innerhalb der Auslagefrist ankündigt. Dem Bewerber soll Einsicht in die Gutachten gewährt werden.

(7) Unmittelbar nach Ablauf der Auslagefrist bzw. nach Eingang der Zusatzgutachten entscheidet die Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme der Dissertation ist mit dem Vorschlag einer Bewertung verbunden. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet; ein neues Verfahren kann frühestens nach einem Jahr durch Vorlage einer Dissertation, deren Thema mit der ersten Arbeit nicht übereinstimmen darf, eröffnet werden.

(8) Der Dekan legt das Datum für die Disputation oder die mündliche Prüfung fest, sofern die Dissertation als Promotionsleistung anerkannt worden ist. Der Termin wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und soll in angemessener Frist nach Beendigung der Auslage liegen.

(9) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation und die sich anschließende Beratung (§ 8 (1)) werden vom Dekan geleitet. Die Dauer der Disputation soll neunzig Minuten nicht überschreiten. Sie kann mit einem kurzen Vortrag des Kandidaten über den Inhalt seiner Dissertation eröffnet werden, der nicht länger als fünfzehn Minuten dauern soll. Die Disputation erstreckt sich über die Dissertation hinaus auf ausgewählte

Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

(10) Liegt ein berufsqualifizierendes wissenschaftliches Abschlußexamen nicht vor, tritt an die Stelle der Disputation eine mündliche Prüfung in dem Promotionsfach und in zwei Nebenfächern, die in einem berufsperspektivisch oder wissenschaftlich sinnvollen Zusammenhang mit dem Hauptfach stehen sollen. In der mündlichen Prüfung muß der Doktorand nachweisen, daß er sich in den Prüfungsfächern eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet hat und wissenschaftliche Probleme, insbesondere in dem Fach, dem seine Dissertation entnommen ist, selbständig zu erarbeiten vermag. Die Prüfung kann sich auch auf Probleme erstrecken, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen. Diese dürfen aber nicht allein oder überwiegend Prüfungsgegenstand sein. Die mündliche Prüfung dauert in dem Hauptfach 60 Minuten, in den beiden Nebenfächern je 30 Minuten.

(11) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Protokollant muß sachkundig sein.

(12) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Der Dekan kann außerdem weitere Personen zulassen. Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann bei Störungen ausgeschlossen werden.

§ 8

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach Abschluß aller Promotionsleistungen stellt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der Leistungen in der Disputation oder der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung fest, ob die Promotion mit Erfolg beendet ist.

(2) Die Dissertation und die Disputation bzw. die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet.

(3) Die einzelnen Promotionsleistungen werden mit den Noten "befriedigend" (rite), "gut" (laudabile), "sehr gut" (valde laudabile) bewertet. Für überragende Leistungen kann das Prädikat "ausgezeichnet" (eximium) zuerkannt werden.

(4) Die Gesamtbewertung der Promotion wird durch "befriedigend" (rite), "gut" (cum laude), oder "sehr gut" (magna cum laude) ausgedrückt. Für überragende Leistungen kann das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) zuerkannt werden. In Zweifelsfällen gibt bei der Feststellung des Gesamtergebnisses die Beurteilung der Dissertation den Ausschlag.

(5) Der Dekan teilt dem Bewerber unmittelbar nach Feststellung das Ergebnis schriftlich mit. Ist das Ergebnis "nicht bestanden", kann der Bewerber innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich beim Dekan eine Wiederholung der Disputation oder der mündlichen Prüfung beantragen. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Der Promotionsausschuß soll dem Antrag in der Regel stattgeben. Über Ausnahmen entscheidet er im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(6) Die Wiederholung der Disputation oder der mündlichen Prüfung findet frühestens nach einem Monat und spätestens nach sechs Monaten statt. Der Termin wird durch den Dekan bestimmt.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In Ausnahmefällen kann sich die Veröffentlichung auf wesentliche Teile der Dissertation beschränken. Teilveröffentlichungen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Dekans und der schriftlichen Zustimmung eines Gutachters. Ist die Arbeit betreut worden, soll dieser Gutachter der Betreuer sein.

(2) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser **neben einem Exemplar für die Prüfungsakte sowie einem weiteren für die Fachbereichsbibliothek erforderlichen Exemplar** über den Dekan unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung;
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat;
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung die Verbreitung über den Buchhandel oder direkt übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist;
oder
- d) zwei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches, die den technischen Anforderungen der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität entsprechen.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (vgl. Anlage).

§ 10 Abschluß der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen, zu denen auch die Ablieferung der Pflichtexemplare gehört, wird die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan abgeschlossen. Mit diesem Tag beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die Urkunde ist auf den Tag der Disputation oder des Abschlusses der mündlichen Prüfung anzufertigen. Neben dem Original erhält der Promovierte drei beglaubigte Kopien.

(2) Verzögert sich die Auslieferung der Dissertation (§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) ohne Verschulden des Doktoranden erheblich, so kann ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn über das druckfertige Manuskript ein Verlagsvertrag und eine schriftliche Erklärung des Verlegers über den Grund der Verzögerung vorliegen.

(3) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Disputation oder der mündlichen Prüfung vorgelegt, so gilt das Verfahren als erfolglos abgebrochen. Die Feststellung trifft der Promotionsausschuß. Die Feststellung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Promotionsurkunde kann auf Beschluß des Fachbereichsrats nach fünfzig Jahren erneuert werden.

§ 11 Gebühren

- (1) Die Promotionsgebühr beträgt DM 100,--. Bei Neueinreichung der Dissertation oder der Wiederholung der Disputation bzw. der mündlichen Prüfung beträgt die Promotionsgebühr ebenfalls DM 100,--. Sie wird fällig, wenn das Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht wird und ist bei der Universitätskasse einzuzahlen.
- (2) Wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so wird dem Bewerber die Gebühr nicht zurückgezahlt.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers und mit Befürwortung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann der Universitätspräsident die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Bedürftigkeit.

§ 12 Ungültigkeit der Promotion, Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuß vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, daß der Promovierte im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er die Promotionsleistung für ungültig erklären. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Führung akademischer Grade.

B. Verfahren der Ehrenpromotion

§ 13 Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil.h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen. Verdienste, welche allein auf einer finanziellen Förderung der Wissenschaften beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

§ 14 Beschlüßfassung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachbereichsrats. Danach bestellt der Promotionsausschuß drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen. Die Berichte werden mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses dem Fachbereichsrat zugeleitet.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt aufgrund der Berichte und der Stellungnahme über die Ehrenpromotion. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 HUG.

§ 15 Verleihung

- (1) Der Promotionsausschuß entwirft die Laudatio und legt sie dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vor. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 HUG. Der Text der Laudatio wird auf der Urkunde abgedruckt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Promovierten vom Dekan des Fachbereichs überreicht.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16 Einspruchsmöglichkeiten

- (1) Der Doktorand kann gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und seines Vorsitzenden sowie gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses Widerspruch beim Dekan einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Dekan.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Aktenaufbewahrung

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Dekan des Fachbereichs aufbewahrt.
- (2) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Doktorand das Recht zur Einsicht in seine Prüfungsakten.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Doktoranden, die ihre Dissertation vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach den bisherigen Bestimmungen beenden, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 5 Absatz 1 ein Gesuch um Annahme als Doktorand an den Dekan richten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Promotionsordnung der ehemaligen Philosophischen Fakultät der Philipps-Universität vom 02.01.1961 (Amtsblatt 1962, Seite 7) zuletzt geändert am 02.04.1983 (Amtsblatt 1983, Seite 413) für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie außer Kraft.

Marburg, den 09. Juli 1984

Prof. Dr. Ingrid Langer
Dekanin

Nachfolgende Änderung ist vom HMWK genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 16/16. April 2001 veröffentlicht worden

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 22 Abs. 5 HUG in Verbindung mit § 112 Abs. 5 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl I, S. 374 ff.) am 31. Januar 2001 folgende Änderung der Promotionsordnung vom 9. Juli 1984 (ABl. S. 798), zuletzt geändert am 5. Februar 1997 (StAnz. 1999, S. 2993), beschlossen:

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie vom 9. Juli 1984 (ABl. S. 798), zuletzt geändert am 5. Februar 1997 (StAnz. 1999, S. 2993), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:
„(3) Die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben ist in der Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung geregelt.“
2. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1:

Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades

- (1) **Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Ordentliche Promotionsverfahren können – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im folgenden Universität) – vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchgeführt werden, wenn**
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Philipps-Universität und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Doktorand regeln;
 3. der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er an der Philipps-Universität Marburg oder an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades abgeschlossen.

- (2) Der Bewerber wird bei der Arbeit an seiner Dissertation von mindestens je einem Hochschullehrer des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und des zuständigen Fachbereichs der

beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrer.

- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden bzw. eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden. Dies gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.
Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt.
 - (4) Liegt die Federführung beim Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität, wird § 7 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuer sowie mindestens je ein weiterer Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören. Dabei ist auf eine paritätische Beteiligung der ausländischen Universität und der Philipps-Universität zu achten. Sollte eine paritätische Beteiligung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so werden die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend gewichtet, so daß eine gleichberechtigte Beteiligung beider Universitäten/Fachbereiche sichergestellt ist.
 - (5) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluß angenommen. In diesen Voten muß die Zustimmung des Vertreters der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich der Universität fortgesetzt, dessen Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
 - (6) Die Promotions-Urkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Philipps-Universität ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, daß jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
 - (7) Nach erfolgreichem Abschluß des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, entweder den Titel „Dr. phil.“ oder den entsprechenden ausländischen Titel zu tragen. Der unter Beachtung der vorstehenden Regelung erworbene Doktorgrad gilt als nationaler Doktorgrad und bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren Genehmigung.
 - (8) Über den Entzug des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet der federführende Fachbereich oder die Universität nach Anhörung des beteiligten Fachbereichs bzw. der Universität.
3. Die Anlage zu §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 d) wird als Anlage 2 bezeichnet; die Anlage zu §§ 7 Abs. 2a), 9 Abs. 2 als Anlage 3.

Anlage zur Promotionsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Buchstabe d):

Für die Zulassung zur Promotion in den Fächern Europäische Ethnologie, Politikwissenschaft, Soziologie und Völkerkunde sind hinreichende Kenntnisse* in zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage

- des Abiturzeugnisses bezüglich der ersten und zweiten Fremdsprache oder
- einer Bescheinigung über eine Sprachprüfung an der Philipps-Universität (im jeweils zuständigen Fachbereich) oder
- eines Zeugnisses einer Volkshochschule oder
- der Zeugnisse von Sprach- und Dolmetscherschulen oder
- eines Zeugnisses von ausländischen Hochschulen oder
- einer Bescheinigung der für die jeweilige Sprache zuständigen Institution der Philipps-Universität oder einer gleichrangigen Institution einer anderen Hochschule über die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte in der jeweiligen Sprache zu lesen und zu verstehen.

Für die Zulassung zur Promotion im Fach **Philosophie** sind hinreichende Kenntnisse im Lateinischen und in einer weiteren Fremdsprache Voraussetzung. Der Nachweis der erforderlichen Lateinkenntnisse ist zu erbringen durch Vorlage

- des Abiturzeugnisses bei fünf Jahren Lateinunterricht oder
- einer Bescheinigung über die Sprachprüfung, auf die der viersemestrige Lateinkurs des Seminars für Klassische Philologie des FB Altertumswissenschaften vorbereitet, oder
- einer Bescheinigung des Seminars für Klassische Philologie des FB Altertumswissenschaften oder einer gleichrangigen Institution einer anderen Hochschule.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Erlaß eines Teils der geforderten Lateinkenntnisse beantragt werden. Voraussetzung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen, der zu erbringen ist durch Vorlage

- einer Bescheinigung über die Sprachprüfung, auf die der zweisemestrige Lateinkurs des Seminars für Klassische Philologie des FB Altertumswissenschaften vorbereitet oder
- einer Bescheinigung des Seminars für Klassische Philologie des FB Altertumswissenschaften über die Gleichwertigkeit der vorhandenen Lateinkenntnisse mit den Kenntnissen, die in diesem zweisemestrigen Kurs vermittelt werden.

* = 1. Fremdsprache 7 Jahre Unterricht, letzte Note mindestens "ausreichend"
2. Fremdsprache 4 Jahre Unterricht, letzte Note mindestens "ausreichend"

Zu § 7 Abs. 2 Buchstabe d):

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums ist - sofern ein Abschlußexamen nicht vorliegt - durch Vorlage der Leistungsnachweise für das Hauptfach und die Nebenfächer nach den Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung zu erbringen.

Zu § 7 Abs. 2a und § 9 Abs. 2 Satz 4: siehe nächste Seite

**Muster des Titelblattes der Dissertation /
des Beiblattes der Pflichtexemplare der Dissertation***
(§§ 7 Abs. 2a) / 9 Abs. 2)

.....
Titel der Dissertation

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie

der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

.....
(Vor- und Zuname)

aus
(Geburtsort)

19.....
(Einreichungsjahr)

=====

Rückseite des Titelblattes

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie als Dissertation angenommen am
(Datum Annahme durch die Prüfungskommission)

Tag der Disputation / mündlichen Prüfung

Gutachter

.....

***In die abzuliefernden Druckexemplare (§ 9 Abs. 2) muß dieses Titelblatt einschließl. ausgefüllter Rückseite ebenfalls eingebunden oder eingeklebt werden!!**

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

Merkblatt zur Veröffentlichung der Dissertation

Auszug aus der Promotionsordnung:

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. In Ausnahmefällen kann sich die Veröffentlichung auf wesentliche Teile der Dissertation beschränken. Teilveröffentlichungen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Dekans und der schriftlichen Zustimmung eines Gutachters. Ist die Arbeit betreut worden, soll dieser Gutachter der Betreuer sein.

(2) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser **neben einem Exemplar für die Prüfungsakte sowie einem weiteren für die Fachbereichsbibliothek erforderlichen Exemplar** über den Dekan unentgeltlich an die Universitätsbibliothek** abliefern:

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung;
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift erfolgt, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat;
oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine wissenschaftliche Einrichtung die Verbreitung über den Buchhandel oder direkt übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist;
oder
- d) zwei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches, die den technischen Anforderungen der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität entsprechen.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (siehe umseitig).

**** = der Dekan erhält immer 2 Exemplare, an die UB sind die unter a) - d) angegebenen Mengen abzuliefern!**